

## **4. Nachtrag**

### **zum Teil III der Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Schiphorst für den Anschluß an die Abwasseranlage und deren Benutzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeinde Schiphorst vom 27.09.2012 folgender 4. Nachtrag zum Teil III der Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Schiphorst für den Anschluß an die Abwasseranlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen AEB) vom 11.11.1999 erlassen:

#### **Artikel I**

§ 3 a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Der Arbeitspreis berechnet sich nach der durch den Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Er beträgt für jeden abgenommenen Kubikmeter 1,97 EUR.

#### **Artikel II**

§ 3b erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinde erhebt für die Beseitigung des Niederschlagswassers einen Abnahmepreis in Höhe von monatlich 5,35 EUR für jedes angeschlossene Grundstück.

#### **Artikel III**

Dieser 4. Nachtrag tritt zum 01.10.2012 in Kraft.

Schiphorst, den 27.09.2012



Gemeinde Schiphorst  
Der Bürgermeister

  
(Bürgermeister)